

Anne-Frank-Schule, Freunde und Förderer e. V.

Adlerstraße 13, 50997 Köln

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Anne-Frank-Schule, Freunde und Förderer e. V.“ und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 AO. Er ist selbstlos tätig (§ 55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgaben bestehen darin:

1. Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Schule und geistige Förderung der Schüler und Schülerinnen auch außerhalb des Unterrichts;
2. Unterstützung der Schüler und Schülerinnen bei Ferienfahrten, Ausflügen und außerschulischen sportlichen Veranstaltungen;
3. Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstands, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Zuwendungen erhalten und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird auf der jeweiligen Jahresmitgliederversammlung festgelegt. Er ist auf das Konto des Fördervereins für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag wird jährlich zum Fälligkeitstermin 5. Februar im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz, die separat mitgeteilt wird, ein. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und/ oder der E-mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten. Teilt das Mitglied seine E-Mail-Adresse mit, erfolgt erforderliche Korrespondenz ausschließlich per E-Mail.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
3. Ausschluss.

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

1. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts,
3. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
4. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die ihr an anderer Stellung der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats statt. Die Tagesordnung hat die Punkte 1–3 des § 9 der Satzung zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Wenn 10 v. H. der Mitglieder eine Versammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dann ist sie einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 v. H. der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jede Mitgliedsnummer hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Sind zwei Personen auf der Beitrittserklärung vermerkt, kann die Stimme von einer dieser Personen ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
3. dem Schatzmeister,
4. sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner weiteren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Verein wird rechtsverbindlich i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt, mit einfacher Mehrheit. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Mittel im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Beschlussfassungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Der Leiter der Schule oder ein von ihm bestimmter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Bis zu 2 gewählte Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln zu mit der Maßgabe, dass die Stadt Köln verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten.

Sollte die Schule aufgelöst werden, ist das Vermögen anderen Schulen außeretatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Köln, den 23. Juni 2016

Satzung Anne-Frank-Schule, Freunde und Förderer e.V.